

Allgemeine Anforderungen an die Verbringung

| Allgemeine Bedingungen zur Verbringung (aus Sperrzonen I, II, III) [Verbot der Verbringung nach Art. 9 DVO (EU) 2021/605 → Ausnahmen nach Art. 14 ff] |
|--|
| Allgemeine Transportbedingungen DVO (EU) 2021/605, Art. 14 <ul style="list-style-type: none">- Risikobeurteilung der Verbringung DelVO (EU) 2020/687, Artikel 28(2)-(7) <ul style="list-style-type: none">• Definierte Strecke, ohne Zwischenhalt• Benennung Bestimmungsort, Zustimmung der Bestimmungsbehörde, Info an Durchgangsbehörden, Zustimmung der Bestimmungs-Behörde• Ergebnisse von amtlichen Untersuchungen (klinisch, ggf. Labordiagnostik) + Betriebskontrollen• Trennung von Erzeugnissen, die nicht die Anforderung erfüllen• Schutz vor biologischen Gefahren |
| Anforderungen an die Schweine DVO (EU) 2021/605, Art. 15) → Spezielle Regelungen beachten! <ul style="list-style-type: none">• Ggf. müssen die Schweine mindestens 30 Tage oder seit Geburt im Betrieb gehalten worden sein und es gab keine Einstellungen von Schweinen aus den Sperrzonen II und III in den Betrieb/ epidemiologische Einheit in den letzten 30 Tagen• Klinische Untersuchung des Bestandes inklusive der zu verbringenden Schweine (mit Ausnahmemöglichkeiten)• Probenahme bei Auffälligkeiten |
| Anforderungen an die Betriebe DVO (EU) 2021/605, Art. 16) → Spezielle Regelungen beachten! <ul style="list-style-type: none">• Amtliche Betriebskontrollen<ul style="list-style-type: none">○ mindestens einmal oder○ in den 3 Monaten vor Verbringung regelmäßig<ul style="list-style-type: none">▪ Sperrzone I und II: 2x/Jahr im Abstand von 4 Monaten▪ Sperrzone III: mindestens alle 3 Monate (Ausnahme möglich)• Überprüfung der Biosicherheit• Kontinuierliche Erreger-Identifizierungstests mindestens in den 15 Tagen vor Verbringung<ul style="list-style-type: none">○ Verendete Schweine > 60 Tage alt: Kontinuierlich, die ersten beiden / Woche /Betrieb; oder○ alle anderen verendete Schweine ab dem Absetzen / Woche/ Betrieb bzw. epidemiologische Einheit (falls keine > 60 Tage alten vorhanden); oder○ virologische Untersuchung nach Stichprobe (falls keine verendeten Schweine) |
| Anforderungen an das Transportmittel DVO (EU) 2021/605, Art. 17) → Spezielle Regelungen beachten! <ul style="list-style-type: none">• Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge (amtliche Kontrolle oder Aufsicht) |

Zusätzliche allgemeine und spezifische Anforderungen an die Verbringung aus den Sperrzonen I, II, III

| Verbringung aus: | Ziel | Bedingungen |
|---|--|--|
| <p>Sperrzone I (Artikel 22)</p> <p>Hinweis: MS kann von Verbot zur Verbringung aus Sperrzone I ins Inland (Sperrzonen oder freies Inland) absehen (Art. 9, Nr. 2)</p> | <p>1) Betriebe im selben MS</p> <ul style="list-style-type: none"> • In einer anderen Sperrzone I • In Sperrzone II und III • Sonstiges Inland <p>2) Betrieb in einem anderen MS</p> <p>3) Betrieb im Drittland</p> | <p>Allgemeine Transportbedingungen (siehe oben)</p> <p>Anforderungen an die Schweine (siehe oben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klinische Untersuchung: <ul style="list-style-type: none"> ○ innerhalb der 24 Stunden vor Verbringung ○ alle Tiere des Bestandes nach Stichprobe, inkl. zu verbringende Schweine ○ Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur die zu verbringenden Schweine (Ziel = Inland) ▪ Keine klinische US vor der Verbringung, wenn innerhalb der regelmäßigen Betriebskontrollen durchgeführt • Labordiagnostik bei Auffälligkeiten • Kontinuierliche Labordiagnostik von verendeten Schweinen (siehe oben) <p>Anforderungen an die Betriebe (siehe oben):</p> <p>Betriebskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens einmal nach Listung¹⁾ • 2x jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten • inklusive Dokumentenkontrolle, Überprüfung Biosicherheit, klinische Untersuchung, Überprüfung der kontinuierlichen Labordiagnostik <p>Anforderungen an das Transportmittel (siehe oben)</p> |
| <p>Sperrzone II (Artikel 23)</p> | <p>Betriebe im selben MS</p> <ul style="list-style-type: none"> • In eine andere Sperrzone II • In Sperrzone I und III • Sonstiges Inland | <p>Allgemeine Transportbedingungen (siehe oben)</p> <p>Anforderungen an die Schweine (siehe oben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweine waren mindestens 30 Tage oder seit Geburt im Betrieb und • keine Einstellungen aus Sperrzonen II und III in den Betrieb/epidemiologische Einheit in den letzten 30 Tagen • Klinische Untersuchung: <ul style="list-style-type: none"> ○ innerhalb der 24 Stunden vor Verbringung |

MS = Mitgliedstaat

¹⁾Listung im Anhang I DVO (EU) 2021/605 nach offizieller Einrichtung einer Sperrzone

| Verbringung aus: | Ziel | Bedingungen |
|---------------------------|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ○ alle Tiere des Bestandes nach Stichprobe, inkl. zu verbringende Schweine ○ Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur die zu verbringenden Schweine ▪ Keine klinische Untersuchung vor der Verbringung, wenn innerhalb der regelmäßigen Betriebskontrollen durchgeführt • Labordiagnostik bei Auffälligkeiten • Kontinuierliche Labordiagnostik von verendeten Schweinen (siehe oben) <p>Anforderungen an die Betriebe (siehe oben):</p> <p>Betriebskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens einmal nach Listung¹⁾ ○ 2x jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten ○ inklusive Dokumentenkontrolle, Überprüfung Biosicherheit, klinische Untersuchung, Überprüfung der kontinuierlichen Labordiagnostik <p>Anforderungen an das Transportmittel (siehe oben)</p> |
| Sperrzone II (Artikel 24) | 1) Zu einem Schlachthof im selben MS zur unmittelbaren Schlachtung | <p>Allgemeine Transportbedingungen (siehe oben)</p> <p>Anforderungen an die Schweine (siehe oben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klinische Untersuchung: <ul style="list-style-type: none"> ○ innerhalb der 24 Stunden vor Verbringung ○ alle Tiere des Bestandes nach Stichprobe, inkl. zu verbringende Schweine ○ Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur die zu verbringenden Schweine ▪ Keine klinische Untersuchung vor der Verbringung, wenn innerhalb der regelmäßigen Betriebskontrollen durchgeführt • Labordiagnostik bei Auffälligkeiten • Kontinuierliche Labordiagnostik von verendeten Schweinen (siehe oben) <p>Anforderungen an die Schweinehaltenden Betriebe (siehe oben):</p> |

MS = Mitgliedstaat

¹⁾Listung im Anhang I DVO (EU) 2021/605 nach offizieller Einrichtung einer Sperrzone

| Verbringung aus: | Ziel | Bedingungen |
|--------------------------------------|--|--|
| | | <p>Betriebskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens einmal nach Listung¹⁾ ○ 2x jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten ○ inklusive Dokumentenkontrolle, Überprüfung Biosicherheit, klinische Untersuchung, Überprüfung der kontinuierlichen Labordiagnostik <p>Anforderungen an das Transportmittel (siehe oben)</p> <p>Anforderungen an die Schlachtstätten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benannte Schlachtstätte |
| Sperrzone II (Artikel 25, 26, 27) | 2) Betrieb in Sperrzone II und III in einem anderen MS | <p>Allgemeine Transportbedingungen (siehe oben)</p> <p>Anforderungen an die Schweine (siehe oben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweine waren mindestens 30 Tage oder seit Geburt im Betrieb und • keine Einstellungen aus Sperrzonen II und III in den Betrieb/epidemiologische Einheit in den letzten 30 Tagen • Klinische Untersuchung: <ul style="list-style-type: none"> ○ innerhalb der 24 Stunden vor Verbringung ○ alle Tiere des Bestandes nach Stichprobe, inkl. zu verbringende Schweine ○ Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur die zu verbringenden Schweine ▪ Keine klinische Untersuchung vor der Verbringung, wenn innerhalb der regelmäßigen Betriebskontrollen durchgeführt • Labordiagnostik bei Auffälligkeiten • Kontinuierliche Labordiagnostik von verendeten Schweinen (siehe oben) • Haltung der Schweine für mindestens 15 Tage im Bestimmungsbestand oder direkt zum Schlachthof <p>Anforderungen an die Betriebe (siehe oben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebskontrolle <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens einmal nach Listung¹⁾ |

MS = Mitgliedstaat

¹⁾Listung im Anhang I DVO (EU) 2021/605 nach offizieller Einrichtung einer Sperrzone

| Verbringung aus: | Ziel | Bedingungen |
|----------------------------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ○ 2x jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten ○ inklusive Dokumentenkontrolle, Überprüfung Biosicherheit, klinische Untersuchung, Überprüfung der kontinuierlichen Labordiagnostik • Im Versandbetrieb in den letzten 12 Monaten kein Ausbruch der ASP nachgewiesen • Informationspflicht der Unternehmer zur Meldung von Verbringungen in andere MS <p>Anforderungen an das Transportmittel (siehe oben)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behördliche Kommunikation über die Versendung der Schweine, Gesundheitsstatus, Route und Zustimmung des Empfänger-MS erforderlich • Veterinärbescheinigung erforderlich • Genehmigung zur Verbringung nach Einrichtung einer Kanalisierung • Satelliten Navigationssystem am Transportmittel • Verplombung des Transportmittels • Notfallplan <p>Pflichten Bestimmungsbetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung über Ankunft • Schweine verbleiben mindestens 15 Tage im Bestimmungsbetrieb oder unmittelbare Schlachtung |
| Sperrzone III (Artikel 28) | <ul style="list-style-type: none"> • In einen Betrieb in Sperrzone II im selben MS | <p>Allgemeine Transportbedingungen (siehe oben)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außergewöhnliche Umstände (Tierschutzproblematik) <p>Anforderungen an die Schweine (siehe oben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweine waren mindestens 30 Tage oder seit Geburt im Betrieb und • keine Einstellungen aus Sperrzonen II und III in den Betrieb/ epidemiologische Einheit in den letzten 30 Tagen • Klinische Untersuchung: <ul style="list-style-type: none"> ○ innerhalb der 24 Stunden vor Verbringung ○ alle Tiere des Bestandes nach Stichprobe, inkl. zu verbringende Schweine |

MS = Mitgliedstaat

¹Listung im Anhang I DVO (EU) 2021/605 nach offizieller Einrichtung einer Sperrzone

| Verbringung aus: | Ziel | Bedingungen |
|----------------------------|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur die zu verbringenden Schweine ▪ Keine klinische Untersuchung vor der Verbringung, wenn innerhalb der regelmäßigen Betriebskontrollen durchgeführt • Labordiagnostik bei Auffälligkeiten • Kontinuierliche Labordiagnostik von verendeten Schweinen (siehe oben) • Haltung der Schweine für mindestens 15 Tage im Bestimmungsbestand <p>Anforderungen an die Betriebe (siehe oben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebskontrolle <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens einmal nach Listung¹⁾ ○ mindestens alle 3 Monate ○ inklusive Dokumentenkontrolle, Überprüfung Biosicherheit, klinische Untersuchung, Überprüfung der kontinuierlichen Labordiagnostik <p>Anforderungen an das Transportmittel (siehe oben)</p> |
| Sperrzone III (Artikel 29) | <ul style="list-style-type: none"> • Zu einem Schlachthof im selben MS so nah am Betrieb wie möglich <ul style="list-style-type: none"> ○ In einer Sperrzone II ○ In einer Sperrzone I, wenn in Sperrzone II nicht möglich ○ Außerhalb der Sperrzonen I, II und III, wenn eine Schlachtung in Sperrzone III, II und I nicht möglich ist | <p>Allgemeine Transportbedingungen (siehe oben)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außergewöhnliche Umstände (Tierschutzproblematik) oder mangelnde Schlachtkapazität in Sperrzone III <p>Anforderungen an die Schweine (siehe oben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klinische Untersuchung: <ul style="list-style-type: none"> ○ innerhalb der 24 Stunden vor Verbringung ○ alle Tiere des Bestandes nach Stichprobe, inkl. zu verbringende Schweine • Labordiagnostik bei Auffälligkeiten • Kontinuierliche Labordiagnostik von verendeten Schweinen (siehe oben) <p>Anforderungen an die Betriebe (siehe oben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebskontrolle <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens einmal nach Listung¹⁾ ○ mindestens alle 3 Monate |

MS = Mitgliedstaat

¹⁾Listung im Anhang I DVO (EU) 2021/605 nach offizieller Einrichtung einer Sperrzone

| Verbringung aus: | Ziel | Bedingungen |
|------------------|------|---|
| | | <ul style="list-style-type: none">○ inklusive Dokumentenkontrolle, Überprüfung Biosicherheit, klinische Untersuchung, Überprüfung der kontinuierlichen Labordiagnostik <p>Anforderungen an das Transportmittel (siehe oben)</p> <ul style="list-style-type: none">• Unmittelbarer Transport zur Schlachtstätte <p>Anforderungen an die Schlachtstätten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Getrennte Anlieferung, Haltung und Schlachtung• Reinigung und Desinfektion des Schlachthofs nach Schlachtung von Schweinen aus Sperrzone III |